

BREI - GEMEINDE BREITENBACH
 581 SPEZ. BEBAUUNGSPLAN "WEIDENMATTEN II"

5. 12. 69
 2. 12. 69
 5. 1. 70
 6. 3. 70
 12. 3. 70

ERLASS

Gestützt auf das kantonale Baugesetz erlässt die Gemeinde Breitenbach diesen SPEZIELLEN BEBAUUNGSPLAN "WEIDENMATTEN II". Alle diesem Plan und den Bestimmungen widersprechenden früheren Beschlüsse der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieses Planes aufgehoben.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich dieses Planes betrifft die Parzellen Nr. 2587, 1260, 2022, 1253, 2466, 2481.

Für die Realisierung der Baukörper ist eine Landumlegung erforderlich.

Heutige Parzellengrenzen

Neue Parzellengrenze (unverbindlich)

N NUTZUNG

Die maximal zulässige Brutto-Geschossumfläche beträgt 5095 m² (AZ = 75 %). Dabei werden innenliegende Abstellräume und Terrassen nicht mitgerechnet.

G VOLLGESCHOSS

Vollgeschosszahl gemäss Eintragung im Plan. Wohngeschosshöhe max. 2.80 m oK bis oK.

S SOCKELGESCHOSS

DACHFORM

Flachdächer für alle Baukörper.

DACHAUFBAUTEN

Mit Ausnahme von technischen Anlagen sind keine Dachaufbauten gestattet.

HAUSBAULINIE

Kleinere Abweichungen von dieser Baulinie sind möglich, wenn dabei das Konzept der geplanten Ueberbauung gewahrt bleibt. Solche Abweichungen können von der örtlichen Baukommission bewilligt werden. Balkone dürfen über die Hausbaulinie hinausragen.

Baulinie für unterirdische Bauten

UP OP Obligatorische unterirdische bzw. oberirdische Parkplätze.

OFFENER BACH

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, eine Ueberdeckung im Rahmen des "SPEZIELLEN BEBAUUNGSPLANES" vorzunehmen.

LANDABTRETUNG FÜR ÖFFENTL. STRASSEN

Das für die Strassenverbreiterung vorgesehene Areal ist der Gemeinde gratis abzutreten, da es zur Berechnung der Ausnützungsziffer mitgerechnet wurde. Die Strassenstellung erfolgt gemäss Praxis der Gemeinde.

BESCHLÜSSE DER GEMEINDE

Baukommission : 24.3.1970 Namens des Gemeinderates
 Gemeinderat : 10.4.-11.5.70 Der Gemeindevorstand
 Auflagezeit : 10.4.-11.5.70 Der Gemeindevorstand
 Gemeindevers. : 10.4.-11.5.70 Der Gemeindevorstand

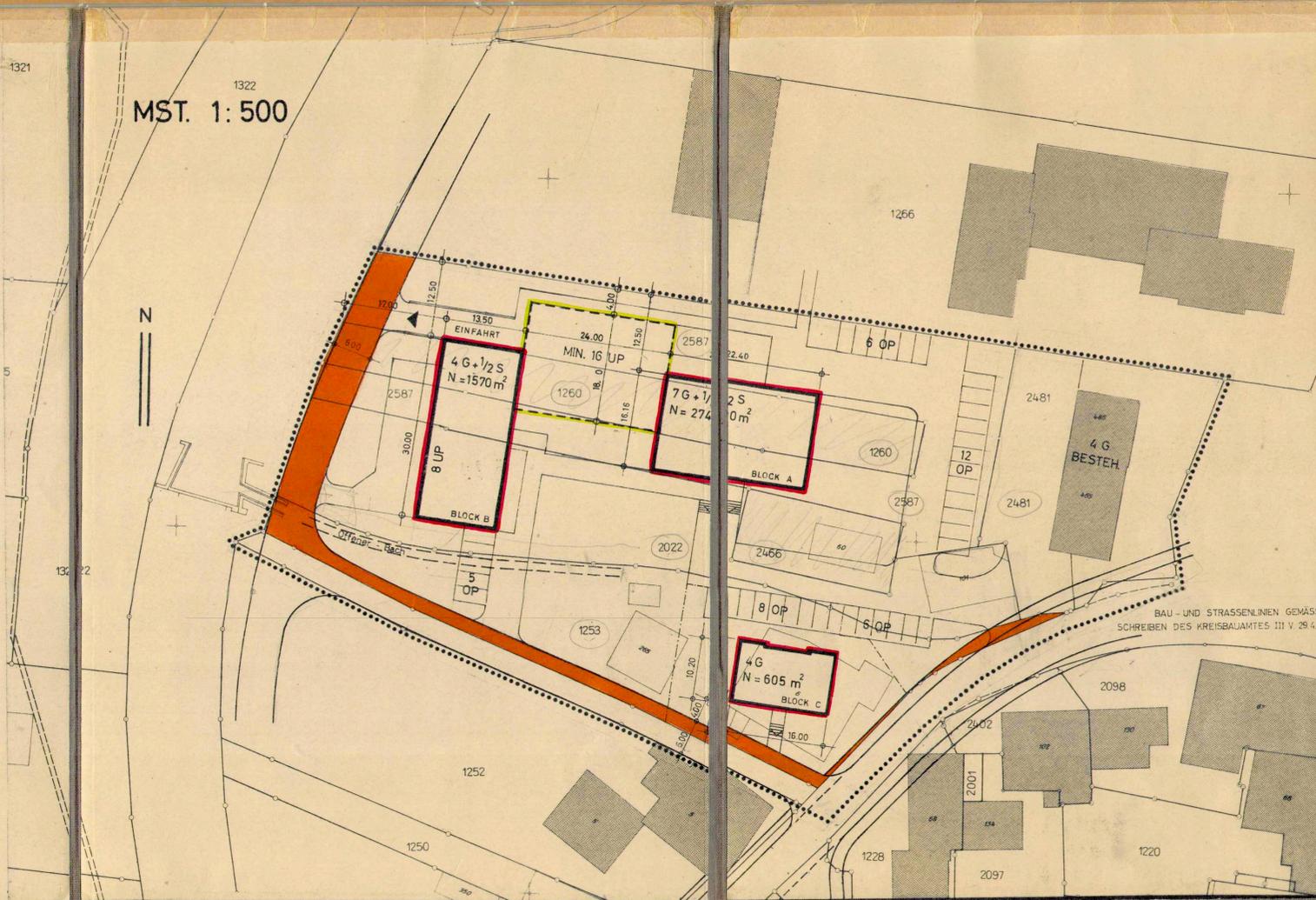
GENEHMIGUNG

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn durch heutigen Beschluss Nr. 7192 genehmigt.

Solothurn, den 13. Mai 1970 Der Staatschreiber



MST. 1:500



AUSSCHNITT AUS DEM ALLG. BEBAUUNGSPLAN
 1:2000

Gebiet für höhere Bauweise mittels spez. Bebauungsplänen od. mittels Teilbebauungsplänen

- ① Kirchliche Anlagen
- ② Teilbebauungsplan "Fehrenstr. I"
- ③ Spez. Bebauungsplan "Weidenmatten I"
- ④ Teilbebauungsplan "Zentrum I"
- ⑤ Spez. Bebauungsplan "Weidenmatten II"



GEOORG SCHWÖRER DIPL. ARCH. BSA SIA LIESTAL